

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach**

Vom 10. Dezember 2001

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Bexbach werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgegenstand

L 6.01.01 Fläche 389,0 ha

Der Pfaffenwald nordöstlich und östlich von Höchen; das Glantal und die Kulturlandschaft nördlich des Neubreitenfelderhofes; der Höcherberg und das Waldgebiet nördlich und nordwestlich von Höchen;

L 6.01.02 Fläche 347,5 ha

Lichtenkopfwald, Steinerner Mann und Toter Krieger südwestlich von Frankenholz, sowie die Kulturlandschaft zwischen Frankenholz und Oberbexbach;

282

L 6.01.03 Fläche 371,9 ha

der Buchwald östlich von Frankenholz und die nach Nordosten bis an die Ortslage von Höchen angrenzende Kulturlandschaft; Kleinottweilerwald und Schwannenfeld nördlich und östlich von Kleinottweiler, ehemaliger Standortübungsplatz;

L 6.01.04 Fläche 92,8 ha

die Feilbachaue von der Quelle bis zur Hochwiesmühle; das Feilbachtal und seine Aue westlich und südwestlich der Ortslage von Kleinottweiler ab der Hochwiesmühle bis zum Naturschutzgebiet Kühnbruch;

L 6.01.05 Fläche 110,2 ha

die Bliesau von der Kreisgrenze im Nordwesten bis zur Stadtgrenze im Südosten;

L 6.01.06 Fläche 101,1 ha

das Waldgebiet und die angrenzende Kulturlandschaft zwischen Bexbach und Niederbexbach, sowie südöstlich und östlich von Niederbexbach.

**§ 3
Schutzzweck**

Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung,
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch),
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild.

Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Retentionsgebiet,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- für das Landschaftsbild,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

Streuoibstgebiet:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Streuoibstflächen wegen der besonderen Bedeutung

- als struktur- und artenreicher Lebensraum,
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft,
- für das Landschaftsbild,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität),
- bezüglich klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch) und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

Kulturlandschaft mit Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild,
- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Schutzfunktion gegenüber Wind- und Wassererosion,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft.

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes, die mageren Flachland-Mähwiesen bei Frankenholz und Oberbexbach (FFH-Nr. 66 der Landes-Meldeliste), erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 4**Landschaftsschutzkarten**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1:5.000) in grüner Farbe eingetragen:

- L 6. 01. 01** 9474 Dunzweiler-Süd
9472 Waldmohr-West
9274 Lautenbach-Südost
9272 Höchen
9074 Münchwies-Nord
9072 Münchwies
- L 6. 01. 02** 9272 Höchen
9072 Münchwies
9070 Oberbexbach
8872 Hangard
8870 Wiebelskirchen-Ost
- 283**
- L 6. 01. 03** 9466 Lappentascherhof
9468 Kleinottweiler
9272 Höchen
9270 Oberbexbach-Ost
9268 Bexbach-Ost
9072 Münchwies
9070 Oberbexbach
- L 6. 01. 04** 9270 Oberbexbach-Ost
9268 Bexbach-Ost
9266 Niederbexbach-Ost
9072 Münchwies
- L 6. 01. 05** 9266 Niederbexbach-Ost
9264 Limbach
9066 Niederbexbach
8866 Ludwigsthal
- L 6. 01. 06** 9266 Niederbexbach-Ost
9066 Niederbexbach

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete liegen als digitale Vektordaten (Erfassungsmaßstab 1:5.000) vor.

(3) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1:5.000 sowie die auf deren Grundlage erfassten digitalen Vektordaten.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sowie die digitalen Vektordaten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 sowie die digitalen Vektordaten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises und beim Minister für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5**Grenzbeschreibungen**

Im Folgenden sind die unter Landschaftsschutz gestellten und auf den DGK 1:5.000 eingetragenen Fluren bezeichnet oder beschrieben:

L 6. 01. 01

- (9474): Fläche der Gemarkung Höchen, soweit auf diesem Kartenblatt
- (9472): Fläche der Gemarkung Höchen ausgenommen der Landstraße Höchen — Waldmohr, soweit auf diesem Kartenblatt
- (9274): „Höcherkopf“, „Am Hohborner Berg“, „Am Stein“, „Ohmborner Feld“, „Oberdörrberg“, „Stoppel“, „Pfaffenrech“, „Unterdörrberg“
- (9272): „Auf dem Klopp“, „Pfaffenhang“, Teile von „Stockborn“, „Auf dem Hügel“, „Pfaffenwald“, „Langwiesen“, „Lochwiesen“, „Herrenwiesen“, Teile von „Junkerwiesen“, „Flachstücke“, „Kissel“, „Obere Wahrbach“
- (9074): Fläche der Gemarkung Höchen, soweit auf diesem Kartenblatt
- (9072): „Krähenwald“, „Auf den alten Rödern“, „Pferch“, „Taubenkopf“,

L 6. 01. 02

- (9072): „Frankenbrunnen“
- (9070): „Krähenwald“, „Toter Krieger“, Teile von „Hofwiesen“, „Am Bannscheide“, „Weiherwäldchen“, „Steinberg“, „Klemmloch“, „Maiwiesen“, „Maiwiesenberg“, „Tiefenbach“, „Auf dem Eckersberg“, „Auf den Dachslöchern“, „Haimerfeld“, „Rollbachwiesen“, „Am Hanggartenberg“
- (8870): „Steiner Mann“, „Vor dem Lichtenkopf“, „Bruderbrunnen“, „Lichtenkopfwald“, Teile von „Am Wasserberg“
- (8872): Fläche der Gemarkung Oberbexbach und Bexbach, soweit auf diesem Kartenblatt

L 6. 01. 03

- (9466): „Am Zweibrücker Weg“
- (9468): „Kleinottweilerwald“, „Fuchsnest“, „Altuner“, „Schwannenfeld“
- (9272): „Erbstücke“, „Am Bexbacher Pfad“, „Strunkbösch“, „Lindborn“, „Stockland“, „Buchwald“, „Am Dörrgraben“, „Am Büchbach“
- (9270): „Höcher Bach“, „An dem Pfeilbacher Hang“, Teile von „Stockwald“, „Websweiler Weg“, „Bei der Schäferwiese“, „Holzgehau“, „Kohlhecke“, „Bei der Marxenhecke“, „Am Forellenweiher“
- (9268): Teile von „Auf der Heide“, „Kleinottweilerwald“
- (9072): Teile von „Am Pfeilenborn“, „Hinterste Gewann“, „Delle“, „Buchwald“, „Ackerwäldchen“
- (9070): Teile von „Zwischen dem Münchwieser und Höcher Weg“

L 6. 01. 04

- (9270): „Untere Buchwiesen“, „Am Folloch“, „Weindell“, „Hechenbach an der St. Wendeler Straße“
- (9268): „Herrenwiesen“, „Weiherwiesen“, „Pferchwiesen“, „Brunnwiesen“

(9266): Teile von „Lange Wiesen“, „Schwalerbruch“, „Schwalerweiher“, Teile von „Franzenweiher“, „Woogsacker Weiher“

(9072): Teile von „Am Pfeilenborn“, „Winkelwiese“

L 6. 01. 05

(9266): „Vor dem Kühnbruch“, „Scheuerwiesen“, „Am Heidgraben“, „Im Krummwinkel“, „Neuwiesen“

284

(9264): „Im Krummwinkel“

(9066): „Pffaffenau“, „Wolfswiesen“, „Brückenweg“, „Kochwiesen“, „Am Heuweg“, „Betzen“, „Langwiesen“, „Allmend“, „Wehrwiesen“, „Schlehwiesen“, „Dörrwiesen“

(8866): „In den Brückwiesen“

L 6. 01. 06

(9266): „Auf dem Krämmersberg“, „Am Bruchberg“, Teile von „Delle rechts am Homburger Weg“, Teile von „Am Mühlweg“, „Becherstal am Homburger Weg“, „Tiergarten“

(9066): „An den Dietzenpfählen im Eck“, „Altuner“, „Unnerdell“, Teile von „Wolfsdell“, „Bei Ottweiler“

§ 6

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z.B. Steine, Lehm, Sand und Kies sowie jede Änderung der Bodengestalt, einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Nass-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach- und Grünland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %;

7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;

8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;

10. das Befahren der Bewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;

11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;

12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;

13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;

14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;

15. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;

16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortstüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG. Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Neigung von mehr als 12 %; es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;

- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüsch und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege- und einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen- und einrichtungen, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden vor der Festlegung der Maßnahmen angehört.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7, oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Stadt Bexbach die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg (Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 1973, S. 867 ff) aufgehoben.

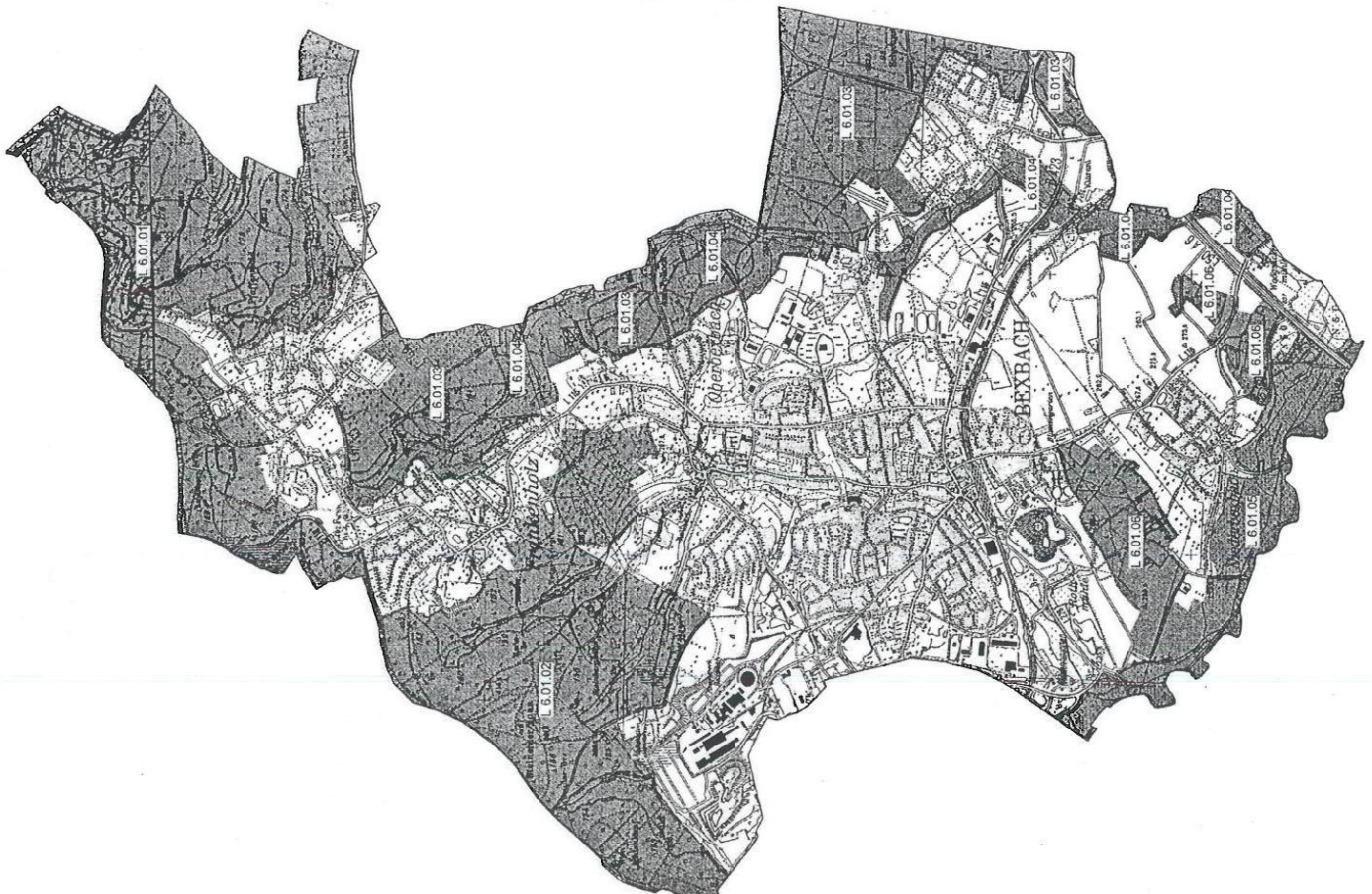
Homburg, den 10. Dezember 2001

286

Übersichtskarte der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach zur Verordnung vom 10. Dezember 2001

 Landschaftsschutzgebiete

Maßstab: 1:50000
(im Original)



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 281) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürli-

chen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013